

**Achte Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für  
die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)  
vom 14.03.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 16.12.2014 (GVBl. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 18.07.2012 (GVBl. S. 279) und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.1996 Nr. 12), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 22.12.2015 (Bremervörder Zeitung vom 07.01.2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge in Kubikmeter des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlammes berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt
  - a) bei der Regelabfuhr
    - aa) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm **41,04 €**
    - ab) für das Absaugen des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie für die Abfahrt von Rücklaufwasser/Grundwasser bei defekten Kleinkläranlagen und Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm **31,62 €**
  - b) bei der bedarfsgerechten Abfuhr
    - ba) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 3 Jahren pro cbm **48,13 €**
    - bb) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 4 Jahren pro cbm **50,69 €**
    - bc) für das Absaugen des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und die Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde nach 5 Jahren pro cbm **53,25 €**
- 3) Weiter werden erhoben für den Einsatz eines Saugwagens für z. B. Sonder- oder Wiederholungseinsätze, Notentsorgungen und vergebliche Anfahren, Mehraufwand bei Schlauchlängen >50 m, usw. die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten. Bei vergeblichen Anfahren, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 € erhoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremervörde, den 14. März 2017

Fischer  
Bürgermeister